

VERORDNUNG (EG) Nr. 2256/2004 DER KOMMISSION

vom 14. Oktober 2004

zur Änderung der Verordnung (EG) Nr. 747/2001 des Rates in Bezug auf gemeinschaftliche Zollkontingente für bestimmte Erzeugnisse mit Ursprung in Ägypten, Malta und Zypern und in Bezug auf Referenzmengen für bestimmte Erzeugnisse mit Ursprung in Malta und in Zypern

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft,

gestützt auf die Akte über die Bedingungen des Beitritts der Tschechischen Republik, der Republik Estland, der Republik Zypern, der Republik Lettland, der Republik Litauen, der Republik Ungarn, der Republik Malta, der Republik Polen, der Republik Slowenien und der Slowakischen Republik und die Anpassungen der die Europäische Union begründenden Verträge⁽¹⁾, insbesondere auf Artikel 57 Absatz 2,

gestützt auf die Verordnung (EG) Nr. 747/2001 des Rates vom 9. April 2001 zur Verwaltung gemeinschaftlicher Zollkontingente und Referenzmengen für Erzeugnisse, die aufgrund von Abkommen mit bestimmten Mittelmeerländern für Zollpräferenzen in Frage kommen, und zur Aufhebung der Verordnungen (EG) Nr. 1981/94 und (EG) Nr. 934/95⁽²⁾, insbesondere auf Artikel 57 Absatz 1 Buchstabe b),

in Erwägung nachstehender Gründe:

- (1) Mit der Entscheidung 2004/664/EG vom 24. September 2004⁽³⁾, hat der Rat die Ermächtigung erteilt, ein Protokoll zum Europa-Mittelmeer-Abkommen zwischen den Europäischen Gemeinschaften und ihren Mitgliedstaaten einerseits und der Arabischen Republik Ägypten andererseits zur Berücksichtigung des Beitritts der Republik Estland, der Republik Lettland, der Republik Litauen, der Republik Malta, der Republik Polen, der Republik Slowenien, der Republik Ungarn, der Republik Zypern, der Slowakischen Republik und der Tschechischen Republik zur Europäischen Union zu genehmigen und vom 1. Mai 2004 an vorläufig anzuwenden.
- (2) Dieses Protokoll sieht ein neues Zollkontingent sowie Änderungen der bestehenden Zollkontingente vor, die in der Verordnung (EG) Nr. 747/2001 festgelegt sind.
- (3) Zur Anwendung dieses neuen Zollkontingents und der Änderungen der bestehenden Zollkontingente muss die Verordnung (EG) Nr. 747/2001 geändert werden.
- (4) Für das Jahr 2004 sind die Menge des neuen Zollkontingents und die Erhöhung der bestehenden Zollkontingente unter Berücksichtigung des Zeitraums, der vor dem 1. Mai 2004 vergangen ist, als Teil der in den Erweiterungsprotokollen genannten Ausgangsmengen zu berechnen.

(5) Um die Verwaltung von bestimmten, in der Verordnung (EG) Nr. 747/2001 festgelegten bereits bestehenden Zollkontingenten zu erleichtern, sind die im Rahmen dieser Zollkontingente eingeführten Mengen zu berücksichtigen und auf die Zollkontingente anzurechnen, die gemäß der durch die vorliegende Verordnung geänderten Verordnung (EG) Nr. 747/2001 eröffnet wurden.

(6) Nach dem Beitritt Malts und Zyperns zur Europäischen Union sind die Zollkontingente und Referenzmengen für Waren mit Ursprung in diesen Mitgliedstaaten gemäß der Verordnung (EG) Nr. 747/2001 abzuschaffen. Die Verweise auf diese Zollkontingente und Referenzmengen sind somit zu löschen.

(7) Da das Protokoll zum Europa-Mittelmeer-Abkommen zwischen der EU und Ägypten vom 1. Mai 2004 an vorläufig gilt, sollte diese Verordnung von demselben Datum an gelten und so bald wie möglich in Kraft treten.

(8) Die in dieser Verordnung vorgesehenen Maßnahmen entsprechen der Stellungnahme des Ausschusses für den Zollkodex —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

Artikel 1

Die Verordnung (EG) Nr. 747/2001 wird wie folgt geändert:

1. Artikel 1 erhält folgende Fassung:

„Artikel 1

Zollzugeständnisse im Rahmen gemeinschaftlicher Zollkontingente und Referenzmengen

Für die in den Anhängen I bis IX aufgeführten Erzeugnisse mit Ursprung in Algerien, Marokko, Tunesien, Ägypten, Jordanien, Syrien, Libanon, Israel, Westjordanland und Gazastreifen und der Türkei, die in der Gemeinschaft in den zollrechtlich freien Verkehr übergeführt werden, werden entsprechend den in dieser Verordnung festgesetzten Zeiträumen und Vorschriften die Einfuhrzollsätze im Rahmen gemeinschaftlicher Zollkontingente und Referenzmengen ausgesetzt oder ermäßigt.“

⁽¹⁾ ABl. L 236 vom 23.9.2003, S. 33.

⁽²⁾ ABl. L 109 vom 19.4.2001, S. 2. Verordnung zuletzt geändert durch Verordnung (EG) Nr. 54/2004 der Kommission (AbL. L 7 vom 13.1.2004, S. 30).

⁽³⁾ ABl. L 303 vom 30.9.2004, S. 28.

2. Artikel 3 Absatz 2 wird gestrichen.
3. Anhang IV wird entsprechend dem Anhang der vorliegenden Verordnung geändert.
4. Die Anhänge X und XI werden gestrichen.

Artikel 2

Die Mengen, die gemäß der Verordnung (EG) Nr. 747/2001 seit dem Beginn der Zeiträume für die Kontingente, die am 1. Mai 2004 innerhalb der laufenden Nummern 09.1707, 09.1710, 09.1711, 09.1719, 09.1721 und 09.1772 noch offen sind, in

der Gemeinschaft in den zollrechtlich freien Verkehr übergeführt wurden, werden zum Zeitpunkt des Inkrafttretens dieser Verordnung berücksichtigt und auf die Zollkontingente angerechnet, die in Anhang IV der durch diese Verordnung geänderten Verordnung (EG) Nr. 747/2001 aufgeführt werden.

Artikel 3

Diese Verordnung tritt am Tag nach ihrer Veröffentlichung im *Amtsblatt der Europäischen Union* in Kraft.

Sie gilt ab dem 1. Mai 2004.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den 14. Oktober 2004

Für die Kommission
Frederik BOLKESTEIN
Mitglied der Kommission

ANHANG

Die Tabelle in Anhang IV wird wie folgt geändert:

a) Die folgende neue Zeile wird eingefügt:

„09.1779	ex 0701 90 50	Frühkartoffeln, frisch oder gekühlt	vom 1.5. bis 30.6.2004	1 166,66	frei“
			vom 1.4. bis 30.6.2005 und für jeden Zeitraum danach vom 1.4. bis 30.6.	1 750	

b) Die Zeilen für die Zollkontingente mit den laufenden Nummern 09.1710, 09.1719, 09.1707, 09.1711, 09.1721, 09.1725 und 09.1772 werden jeweils durch das Folgende ersetzt:

„09.1710	0703 10	Speisezwiebeln und Schalotten, frisch oder gekühlt	vom 1.2. bis 15.6.2004 jeder Zeitraum danach vom 1.1. bis 15.6.	15 000 plus 313,64 Tonnen (Nettogewicht) vom 1.5. bis 15.6.2004 16 150 ⁽ⁱ⁾	frei
09.1719	0712	Gemüse, getrocknet, auch in Stücke oder Scheiben geschnitten, als Pulver oder sonst zerkleinert, jedoch nicht weiter zubereitet	vom 1.1. bis 31.12.2004 für jeden Zeitraum danach vom 1.1. bis 31.12.	16 000 plus 366,67 Tonnen (Nettogewicht) vom 1.5. bis 31.12.2004 16 550 ⁽ⁱⁱ⁾	frei
09.1707	0805 10	Orangen, frisch oder getrocknet	vom 1.1. bis 30.6.2004 vom 1.7.2004 bis 30.6.2005 vom 1.7.2005 bis 30.6.2006 und für jeden Zeitraum danach vom 1.7. bis 30.6.	25 000 plus 1 336,67 Tonnen (Nettogewicht) vom 1.5. bis 30.6.2004 63 020 68 020	frei ⁽²⁾
09.1711	0805 10 10 0805 10 30 0805 10 50	davon: Süßorangen, frisch	vom 1.1. bis 31.5.2004 vom 1.12.2004 bis 31.5.2005 und für jeden Zeitraum danach vom 1.12. bis 31.5.	davon: 25 000 plus 1 336,67 (Nettogewicht) vom 1.5. bis 31.5.2004 ⁽⁵⁾ 34 000 ⁽⁵⁾	frei ⁽⁶⁾

09.1721	0807 19 00	Melonen, andere als Wassermelonen, frisch	vom 1.1. bis 31.5.2004 für jeden Zeitraum danach vom 15.10. bis 31.5.	666,667 plus 23,33 Tonnen (Nettogewicht) vom 1.5. bis 31.5.2004 1 175 ⁽⁷⁾	frei
09.1725	0810 10 00	Erdbeeren, frisch	vom 1.1. bis 31.3.2004 vom 1.10.2004 bis 31.3.2005 vom 1.10.2005 bis 31.3.2006 und für jeden Zeitraum danach vom 1.10. bis 31.3.	250 1 205 1 705	frei
09.1772	2009	Fruchtsäfte (einschließlich Traubenmost) und Gemüsesäfte, nicht gegoren, ohne Zusatz von Alkohol, auch mit Zusatz von Zucker oder anderen Süßmitteln	vom 1.1. bis 31.12.2004 für jeden Zeitraum danach vom 1.1. bis 31.12.	1 000 plus 33,33 Tonnen (Nettogewicht) vom 1.5. bis 31.12.2004 1 050 ⁽ⁱⁱⁱ⁾	frei ⁽²⁾

- (i) Ab dem 1. Januar 2005 wird diese Kontingentsmenge jährlich um 3 % der Vorjahresmenge angehoben. Die erste Erhöhung bezieht sich auf 16 150 Tonnen Nettogewicht.
- (ii) Ab dem 1. Januar 2005 wird diese Kontingentsmenge jährlich um 3 % der Vorjahresmenge angehoben. Die erste Erhöhung bezieht sich auf 16 550 Tonnen Nettogewicht.
- (iii) Ab dem 1. Januar 2005 wird diese Kontingentsmenge jährlich um 3 % der Vorjahresmenge angehoben. Die erste Erhöhung bezieht sich auf 1 050 Tonnen Nettogewicht.
- (7) Ab dem 15. Oktober 2004 wird diese Kontingentsmenge jährlich um 3 % der Vorjahresmenge angehoben. Die erste Erhöhung bezieht sich auf 1 175 Tonnen Nettogewicht.